

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich zur Kommunalwahl folgendes bekannt:

### **I. Bekanntmachung des Wahltages**

Die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte der Hansestadt Osterburg (Altmark) erfolgt am

**Sonntag, dem 09. Juni 2024,  
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

### **II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum**

**02. April 2024, 18:00 Uhr,**

beim Gemeindevorstand unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

<b>Gemeindevorstand</b>	<b>oder</b>	<b>persönlich im</b>
<b>Herrn Detlef Kränzel</b>		<b>Einwohnermeldeamt</b>
<b>Ernst-Thälmann-Straße 10</b>		<b>Kleiner Markt 7 (Rathaus)</b>
<b>39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)</b>		<b>39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)</b>

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind in der

Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einwohnermeldeamt  
Kleiner Markt 7 (Rathaus)  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

### **III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte**

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtrates richtet sich gemäß § 67 KWG LSA nach der Einwohnerzahl der Hansestadt Osterburg (Altmark).  
Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beträgt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

**20 (zwanzig).**

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA und § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Ballerstedt	4 Mitglieder
Düsedau	4 Mitglieder
Erleben	4 Mitglieder
Flessau	8 Mitglieder
Gladigau	4 Mitglieder
Königsmark	4 Mitglieder
Krevese	5 Mitglieder
Meseberg	4 Mitglieder
Osterburg	9 Mitglieder
Rossau	4 Mitglieder
Walsleben	4 Mitglieder.

#### **IV. Einteilung der Wahlbereiche**

Für die Gemeinderatswahl (Stadtrat) wird gemäß § 7 KWG LSA ein Wahlbereich gebildet. Für die Ortschaftsratswahlen bildet jede Ortschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 82 Abs. 4 KVG LSA einen Wahlbereich.

#### **V. Höchstzahl der Bewerber**

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA liegt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber bei nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Somit beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat

**25 (fünfundzwanzig).**

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA in Verbindung mit § 83 Abs. 1 KVG LSA und § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen

Ballerstedt	9 Bewerber
Düsedau	9 Bewerber
Erleben	9 Bewerber
Flessau	13 Bewerber
Gladigau	9 Bewerber
Königsmark	9 Bewerber
Krevese	10 Bewerber
Meseberg	9 Bewerber
Osterburg	14 Bewerber
Rossau	9 Bewerber
Walsleben	9 Bewerber.

#### **VI. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge**

Jede Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 23 Abs. 2 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag für den Wahlbereich einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers; bei Gemeinderatswahlen soll zusätzlich der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil angegeben werden;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Entsprechend § 21 Abs. 8 KWG LSA ist mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Lt. § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl:

des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark)	86
der Ortschaftsräte:	
Ballerstedt	2
Düsedau	2
Erleben	3
Flessau	6
Gladigau	2
Königsmark	3

Krevese	4
Meseberg	2
Osterburg	53
Rossau	3
Walsleben	3

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder der Unterschrift des Einzelbewerbers:

a) Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 Wählergemeinschaft Land (WG Land)

b) Ortschaftsrat Ballerstedt

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 Unabhängige Wählergemeinschaft Ballerstedt (UWG Ballerstedt)

c) Ortschaftsrat Düsedau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 Wählergemeinschaft Düsedau (WG Düsedau)

d) Ortschaftsrat Erxleben

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 Freie Wählergemeinschaft Polkau (FWG Polkau)

e) Ortschaftsrat Flessau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 DIE LINKE (DIE LINKE)  
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
 Freie Demokratische Partei (FDP)  
 Bürgerinitiative Flessau (BIF)

f) Ortschaftsrat Gladigau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Einzelbewerber Vinzelberg

g) Ortschaftsrat Königsmark

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Parteiunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark (PUW)

h) Ortschaftsrat Krevese

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Wählergemeinschaft Krevese (WG Krevese)

i) Ortschaftsrat Meseberg

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Wählergemeinschaft Meseberg (WG Meseberg)  
Einzelbewerber Wißwe

j) Ortschaftsrat Osterburg

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)

k) Ortschaftsrat Rossau

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Wählergemeinschaft Rossau (WG Rossau)

## I) Ortschaftsrat Walsleben

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)  
Alternative für Deutschland (AfD)  
DIE LINKE (DIE LINKE)  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)  
Freie Demokratische Partei (FDP)  
Einzelbewerber Gotot

Gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA sollen auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist nach § 21 Abs. 12 KWG LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

## **VII. Wahlanzeigen**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Ziffer 1 Buchstaben b) und c) KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens **am 4. März 2024, 18.00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## **VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5 b Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8 a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 a Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9 c (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 21 Abs. 12 KWG)
7. Anlage 10 Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. ggf. eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
9. ggf. Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
10. ggf. Für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

## **IX. Wahlrecht für Unionsbürger**

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.01.2024



Detlef Kränzel  
Gemeindewahlleiter